vergoldung will man mehr, und es kostet das fremde holz nun am meisten.'

MARBURG. DIETRICH.

DAS HUNDERT SILBERS.

Es war alte gewohnheit germanischer stämme gröfsere zahlungen im handel und wandel, besonders das wehrgeld und andere bufsen im schiedsgericht nach unbenannten hunderten zu bestimmen, die auch bei dem zusatz 'silbers' für uns noch undeutlich lafsen welche einheit dabei gedacht wurde. bei den nach Island gezogenen Norwegern, unter denen diese art von summen am meisten vorkommt, aber gewiss nicht erst entstanden ist, stehen daneben die hunderte und marken von ellen tuchs *(vádmál)*, welche je länger desto mehr herschende rechnung und ebenfalls unbenannte hunderte und marken werden. man hatte als ausgleichungswerth bei dem mangel des geprägten geldes eine unze *(eyrir)* zu 6 ellen und eine mark zu 48 ellen gesetzlich angenommen, daher diese unze *lögeyrir* hiefs, und diese ellenwerthe konnten in vieh, fellen, tuch, fischen und andern waaren gezahlt werden, hatten aber einen festen werth dadurch dafs zur zeit der Gragas 45 ellen oder 7½ des *lögeyrir* mit einer unze reines silbers gesetzlich gleichgestellt waren, das hundert der rechnungsellen aber für den verkehr stets einem kuhwerthe gleich galt.

Nun giebt es zwar auch eine stelle des gesetzbuches welche das hundert silbers nach ellen bestimmt, sie ist aber dunkel und mehrdeutig, und da sonstige klare bestimmungen mangeln, so ist es gekommen dafs die ansichten über den werth des hunderts silbers sehr weit auseinander gehen. die isländischen gelehrten bis auf den berühmten verfafser des isl. lexicons herab, haben 2½ mark reines silbers als seinen werth angenommen, und dafür ausführliche beweise aufgestellt, die dänischen und die meisten deutschen forscher setzen in gelegentlichen äufserungen 12½ oder 15 marken reines silbers dafür an, ohne diesen ansatz mit den zeugnissen des alterthums, soweit bekannt ist, vereinbart zu haben. es besteht also noch das schwanken zwischen einem werth von beiläufig 20 und einem von 120 speciesthalern.

Ein versuch das hundert silbers nach seinem werthe festzustellen und den umfang seines gebrauchs nachzuweisen bietet sich in

dem folgenden dar. zuerst muste ich die stellen der alten sagen beleuchten wonach die geringste geltung angenommen wurde, und andere dagegen halten die ihr widersprachen; darauf war es nöthig den höheren ansatz zu prüfen; danach erst konnte eine neue erklärung der stelle in der Gragas welche das hundert silbers betrifft begründet werden; zuletzt gebe ich was ich erreichen konnte über die dauer seiner anwendung im norden und seine ausbreitung auch über andere gegenden deutscher bevölkerung.

Die beweisführung der isländischen gelehrten, denen Wilda gefolgt ist, liegt am vollständigsten zusammengefafst vor in der abhandlung de centenario argenti welche der Kopenhagner ausgabe der kristnisaga angefügt ist. ihr ungenannter verfafser ist zuletzt Biörn Halthorson, dessen fleifse wir auch das lexicon verdanken [1]. man geht davon aus dafs durch verschiedene theils adjectivische theils genitivische zusätze zu *hundrad* in den alten quellen nur die verschiedenen zahlungsmittel oder verwerthungen des gewöhnlichen hunderts von rechnungsellen angegeben werden. wie das *hundrad* für sich oder mit *vâdmâla* ein hundert ellen in einfarbigem tuch sei, ein *hundrad mórent* ein solches in meliertem tuch [2], ein *hundrad fridt* das höher geschätzte hundert in vieh (*i fridum aurum* Grâg. 1, 136) ein *hundrad óvandads fiárs* eins in gegenständen geringeren werthes, so habe man auch bei *hundrad silfrs* ein ellenhundert zu denken, aber verwerthet in reinem silber. dabei sei allemal ein grofshundert verstanden von 120 ellen, gleich 20 sechsellenevrir, ein hundert silbers sei also natürlicher weise 20 unzen oder 2½ mark reines silbers. dieser schlufs aus der analogie jüngerer ausdrücke

1. So Halfd. Einarson in der sciagraphia s. 31. dagegen in dem conspectus crit. vor dem lex. Isl. s. xxiv heifst der verf. der Jo. Erichson der die kristnis. 1773 herausgab: er mag eine gleichnamige abh. des Biörn Halthorson excerpiert haben. ältere vertreter derselben bestimmung waren Biörn von Skardzâ († 1655), Paulus Vidalinus († 1727), Finn Jónsson hist. eccl. Isl. 1, 63. sie wird wenigstens auch vertreten von Biörn Halthorson († 1787) lex. Isl. s. 411 und danach von Wilda gesch. des d. strafrechts s. 324. nicht anders urtheilte unter den dänischen gelehrten P. E. Müller, obwohl er in seinen auszügen aus den sagen stets mit ziffern 100, 200, 300, 50 *í sölv* dafür setzt, denn da er (dies für Isl. 2, 209 *halft hundrad silfrs*) sich 1, 96 auf die abh. der kristni beruft, so meint er damit 120, 240, 360, 60 ellen nach verwerthung in reinem silber, ist also nicht autorität für die meinung, das *hundr. silfrs* sei 100 unzen (12½ mark).

2. *halft verdit mórent* Isl. 2, 251. *tolf hundrud mórend* Nialss. s. 493.

auf die ältere schon im mittelalter aufser gebrauch genommene formel kann nur gelten, wenn er sich sonst bewährt; es steht ein andrer gebrauch dagegen, den ich nachher anführe. entschieden unhaltbar ist aber wenigstens der schlufs auf reines silber, welches durch den zusatz *brent* pflegt bestimmt zu werden und ausgeschlofsen ist durch den zusammenhang der stelle vom h. s. Grag. 1, 500. denn vor der dunkeln angabe über dessen werth nach ellen heifst es klar 'in allen grofsen zahlungen war zur zeit der annahme des christenthums hier zu lande weifses (geprägtes) silber gangbar,' dessen gesetzmäfsige mischung mit fast der hälfte kupfers da des weiteren bestimmt wird. mithin könnten im h. s., wenn 20 unzen dabei zu verstehen wären, nur wenig mehr als 1¼ mark r. s. gewesen sein.

Zur bestätigung der annahme von 2½ mark r. s. für das h. s. bringt man eine reihe von zeugnissen bei wonach ein h. s. abwechsele mit 3 mark silbers oder noch geringeren werthen.

Die stellung des h. s. auf dem allthing bei einführung des christenthums in Island ist das erste worauf man sich stützt. nach der kristnisaga erhält ein mann aus dem volke, Thorgeir aus Liosavatn für das aufsagen der neuen christlichen gesetze unter den heiden 'ein halbes hundert silbers.' der oberrichter *(lögmadr)*, dem es sonst oblag die gesetze der reihe nach vorzutragen auf dem allthing, bekam zwei hundert ellen; mit diesem jahresgehalt des obergerichtsvorstehers möge man den lohn jenes Thorgeirs gleichgestellt haben; auch die Gragas setze das volle h. s. mit nicht viel mehr als 4 h. e. gleich. das letzte, was noch unsicher ist, kann hier nicht entscheiden. die voraussetzung aber, man habe die beiden löhne für die gesetzverkündigung gleichstellen wollen, läfst sich nicht rechtfertigen; denn das amt des oberrichters war friedlich und ehrensache, da es sehr einflufsreich war, das erste aufsagen von gesetzen die auf den untergang des heidenthums gerichtet waren, auf einer sehr oft in kampf umschlagenden gerichtsversammlung von heiden, war lebensgefährlich. dieses zeugnis führt also vielmehr auf einen beträchtlich höheren werth; und so heifst es in der nicht als unhistorisch zu verwerfenden Nialssaga c. 106 dafs Thorgeir 3 mark silbers bekam, wonach das ganze h. s. vielmehr mit 6 m. s. ungefähr gleich gewesen wäre. ich komme auf diesen schlufs zurück; wenn aber ein sehr viel späterer erzähler, der mönch Odd in seiner Olafssaga nur ½ m. s. angiebt, so kann ich das nur als verwechselung des zeichens für das

halbe hundert (des durchstrichenen *ss*=*assis*) mit dem für die halbe mark (*ss*) ansehen.

Viel wichtiger und scheinbarer ist die behauptung, als bufse für todtschlag oder als einfaches wehrgeld erscheine in demselben lande bald das einfache oder mehrfache h. s., bald nur die summe von 3 m. silber. der thatbestand ist aber dieser: ein h. s. ist allerdings das herschende wehrgeld in der Liofvetningasaga und in der Vigaskutusaga Isl. 2, 55 und 248. 266. 269. 304. 306. 317; zwei h. s., und auch dies oft gesteigert, in der Nialssaga durchaus und in der Svarfdœlasaga. von der bestimmung derselben einfachen todtschlagsbufse auf 3 m. s. hat man nur zwei beispiele anführen können, welche beide nicht einmal einem schiedsgericht angehören, sondern bare abfindungen sind. das eine [3] gehört nach Norwegen, wo ein unbekannter Isländer erschlagen ist; ein bekannter isl. beutelschneider, Sneglu Halli, giebt ihn für seinen bruder aus, und weifs durch vermittelung des königs, in dessen vertrauen er sich einschmeichelte, die genannte summe als abfindung von dem tödter seines angeblichen bruders zu erpressen, den er lange vergeblich beansprucht hatte. dies heifst von rechtswegen nicht *giald*, sondern *giöf*. auffallender ist das andere rein isländische beispiel aus der Svarfdœlasaga Isl. 2, 178. da seien dem sohne für den erschlagenen vater als bufse 3 m. s. angeboten, mit dem zusatze, der junge mann werde für schwachsinnig gelten können, wenn er solche bufse verschmähe. näher besehen ist aber die sachlage diese: der sohn des erschlagenen galt bereits für blödsinnig und sollte als solcher angesehen bleiben, wenn er zu dem anerbieten schwiege. er zeigt sich indess ganz anders, er wirft den beutel mit den drei marken seinem gegner ins gesicht und erklärt, er nehme keine bufse an. daraus steht nun freilich nicht sicher zu folgern dafs diese bufse für viel zu gering geachtet wurde, aber doch noch weit weniger ist daraus abzuleiten dafs sie das gewöhnliche bufsgeld der schiedsgerichte gewesen sei. nirgends weder in norwegischen rechtsbüchern noch in norw. und isl. sagen begegnet ein so geringer ansatz wie 3 m. s. für eine lebensbufse, wohl aber beträchtlich höhere. in der Svarfdœlasaga wird ein getödteter, der unter eines andern schutze, nicht einmal völlig frei war, mit 12 (ellen) hundert gebüfst [4], in der sturlunga

3. Harald hardr. c. 104 und fornm. 6. 370—372.

4. Isl. 2, 194, während nach obiger meinung schon 4 h. e. dem h. s. gleich stehen sollen. zur vergleichung mit reinem silber dient der satz der

steigen die wehrgelder von 20 und 30 hundert bis auf 120, 240 hundert ellen.

Noch weiter wird dafür die auslösung des verwundeten aus dem zweikampf, die herschend in 3 m. s. bestand, geltend gemacht, und der lohn auf tödtung, wofür bald 1 h. s., bald 3 m. s. geboten worden sei; das leben, möge es auszulösen oder zu verkaufen gewesen sein, müfse doch gleich hoch gestanden haben mit dem welches in der todtschlagsbufse vergolten oder bezahlt wurde. diese fälle aber sind wohl zu unterscheiden. als auslösung aus der holmganga kommt nie ein h. s., sondern stets eine marksumme, gewöhnlich 3 m. s. vor. dieser ansatz beruht auf übereinkunft, alter sitte gemäfs, kann aber nicht mit dem wehrgeld für gleich erachtet worden sein, weil darin das willkürliche nehmen des lebens angesehen wird, während in der holmganga ein auf die wette gesetztes genommen werden kann, also wohl nur der verlust des sieges bezahlt wurde. überhaupt aber ist dies ein vertrag, der auch viel höhere summen zuliefs. jener lohn für tödtung ist theils auf geächtete, theils nur auf verhafste gesetzt. was den preis auf den kopf eines geächteten betrifft, so wird der zwar in der Gragas auf 3 mark angegeben, was 2, 86 ausdrücklich nur 3 mark *lögaura* (nur $\frac{3}{8}$ mark reines silbers) sind, nirgends aber etwa auch auf ein h. s. gesteigert; darin wird auch nicht ein leben verkauft, denn der geächtete hat das seinige bereits verwirkt, und der ihn tödtende braucht das seinige nicht viel in gefahr zu bringen, da er sich jeder gelegenheit zu seinem zwecke bedienen kann. etwas anders verhält es sich mit dem dingen eines mörders aus freier hand, um einen verhafsten aus dem leben zu bringen. dafür finde ich zwar zuweilen nur 3 m. s., aber auch lohnverheifsungen die bei weitem höher gehen, 2, 6, 8 mark gebrannten silbers Isl. 2, 112, und so ist nichts daraus zu schliefsen dafs auch ein h. s. als solche gabe vorkommt Isl. 2, 179. 244, ein halbes h. s. Isl. 1, 138.

Ebenso wie im letzten falle beurtheilt sich endlich der angeblich gleiche stand des h. s. mit den 3 m. s. in bestechungen und in begütigungen auf injurien. so werde in der Vigaskútusaga ein Thorleifr durch 1 h. s. bestochen einen viehdieb zu verrathen, in derselben sage lafse sich ein Steinfinnr durch 3 m. s. bewegen den aufenthalt einer mit zauber entrückten braut den brautführern anzu-

Gragas, dafs 1 unze desselben 45 ellen gelten solle, also eine mark gleich 360 = 3 h. e.

sagen Isl. 2, 241 und 271. die fälle sind aber sehr ungleich: dort handelte es sich um feststellung eines einträglichen processes, hier erschleicht sich das geld ein gauner, denn der angeber Steinfinnr ist eben derselbe der die braut mit zauber entführt hat um etwas zu verdienen. ich kann einige geschichten hinzufügen wodurch die voraussetzung, der bestechungslohn möge für ähnliche zwecke ähnlich grofs gewesen sein, gänzlich zu nichte wird. nur ½ h. s. als lohn für das angeben eines verborgenen, und umgekehrt für das verborgenhalten eines geächteten finde ich Isl. 1, 164 und 138, 2, 313. nur ½ h. s. für nichtangeben einer sabbatschändung Isl. 2, 209 und 3 m. s. in einem ähnlichen falle Laxd. s. 44. aber auch nur ein ziegenbock findet sich als lohn für eine aussage Isl. 2, 267 verheifsen. dagegen wird der beistand vor gericht einmal in der Niala 139 mit 12 *hundrud mórend*, gleich 14⅖ h. e., erkauft; später in der Sturlunga einmal mit 120 h. e. und so ist auch das keine volle gleichung was man aus der sage von Biörn Hitdælakappi anführt. Biörn erzwingt auf ein spottlied des Thordr Kolbeinsson 1 h. s. von diesem, giebt aber auf ein von ihm ausgegangenes und auf errichtung einer neidstange eben diesem 3 m. s.; daraus folgt nur dafs 1 h. s. mehr war, denn Biörn, der held der sage, ist ein übermütiger häuptling, der schon als höfdingi mehr fordern konnte als Thordr der skalde [5]. kurz wenn man die veranlafsung, die lage der personen und die mannigfaltigkeit die in verträgen obwalten kann erwägt, so verschwindet jeder schein dafs 1 h. s. in alter zeit nur mit 3 m. s. gleich gewesen sein könne.

Die zweite annahme, das h. s. sei ein hundert oder ein grofshundert von unzen reines silbers, welche von angesehnen dänischen und deutschen gelehrten vertreten ist, von Schlegel in Kopenhagen, von Grimm und Dahlmann u. a. [6], geht richtig davon aus dafs der name eine einheit in silber vorauszusetzen fordere, als welche im ganzen norden für bufsen und verträge die unze gilt, und dafs man als sühngeld auf todtschlag, wofür das einfache und vielfache h. s. am meisten vorkommt, schwerlich etwas so geringes ansehen dürfe,

5. vgl. den auszug bei Müller sagab. 1, 163. der höfdingi erhält Isl. 2, 89 das vierfache eines bestechungslohnes.

6. Schlegel prolegg. zur Gragas 1 s. CV giebt *trö hundrud silfrs* durch ducentae orae; grofshunderte berechnet Dahlmann gesch. Dänemarks 2, 238, wo er das h. s. mit 15 mark reines silbers gleich setzt; gewöhnliche hunderte Grimm rechtsalt. 662, anders 290.

als 20 unzen oder 3 mark (24 unzen) wären. die erste voraussetzung läfst sich durch verweisung auf ausdrücke verstärken in denen theile des hunderts durch zehner ausgedrückt sind, wie *sextigi silfrs* Isl. 1, 138, *áttatigi silfrs* 1, 139, wobei es noch viel unwahrscheinlicher ist ellen zu ergänzen die in sechsellenaurar umzusetzen wären; völlig unmöglich ist es bei der summe 3 *hundrud brendra* Heimskr. 5, 172, wo es niemand einfallen kann zu drei hundert zu ergänzen (gebrannter, gereinigter) 'ellen' sondern einzig 'unzen'[7]. die andere voraussetzung, die isländischen manngiöld der sühnverträge können nicht in 2—3 marken bestanden haben, wird völlige gewissheit, wenn man die bufsgelder im baugatal der Gragas, oder die niþgiöld zusammenrechnet welche auf den todtschlag bezahlt werden musten, wenn der strenge weg rechtens eingeschlagen wurde. dieses gesetzliche wehrgeld allein betrug, wenn man die einzelnen im gesetz selbst nicht als ganzes ausgesprochenen verwandtengelder zusammen rechnet, 121 aurar und 45 penningar vegnir, oder nach einer runden summe ausgedrückt 120 unzen 5 örtog 5 pfennig, ein grofshundert wovon sich die letzten ansätze als zubufsen fafsen lafsen[8]. so lange nun die forderung darauf gesetzlich bestand, und aufgehoben wurde die geschlechtsbufse erst 1267, und so lange daneben noch die ächtung oder zur milderung der ächtung in dreijährige verbannung eine bufse für das eigentliche verbrechen (so erkläre ich mir die vîgsbôt) den angeklagten traf, kann das gesammte bufsgeld der schiedsgerichte nicht bedeutend weniger als das gesetzliche ausgemacht haben. ursprünglich begnügte man sich in der beilegung der händel mit einem manngiald von 1 h. s., doch schon zu anfang des 11n jahrh. ist das gewöhnliche wehrgeld 2 h. s. nach Niala c. 146, wo für einen erschwerenden fall 8 h. s. als 'vierfache manngiöld' gefordert werden. von diesen 2 h. s. läfst sich eins als die niþgiöld, das andere als die vîgsbôt betrachten. dafür spricht auch das beispiel andrer deutscher stämme: die Sachsen in Ost und Westfalen hatten für den einfach freien als wehrgeld 120 solidi, und andre 120 solidi, 'in praemium' oder

7. die latein. übersetzung der Kopenh. ausgabe ergänzt zu *brendra* ohne weiteres *marka*.

8. 1 örtug = $\frac{1}{3}$ eyrir, und da auf den eyrir (veginn) 60 p. v. gerechnet werden, gleich 20 p. v. die rechnung im baugatal setzt reines silber voraus. die oben von mir formulierte runde summe gleicht der angelsächsischen für verletzung des auges, 60 schill. und 6 schill. und 6 pf. und $\frac{1}{3}$ pfennig.

als friedensbufse. ähnlich die späteren Angelsachsen ver und vite (gylde) zusammen 2 grofshundert schillinge.

Sieht man nun auch ganz ab von den hohen wehrgeldern der nord und süd-norwegischen gesetzbücher, und von den 120 mark der schwedischen bufsen, die erwartung, ein h. s. werde 120 der in Island als bufse gewöhnlichen einheit, der unzen, enthalten haben, bestätigt sich auch aus dem angels. hundert für 120 der dort gewöhnlichen einheit, der schillinge (Hlôthars ges. c. 8), was dort allerdings gewöhnlicher ausgeschrieben steht hund tvelftig skillinga. endlich werden in Island auch grofse summen aufgeboten, um ein oder einige hundert silbers mehr in der sühne zu bekommen, Isl. 2, 89. 90. das h. s. kann also gewiss nicht blofs in 2½ mark bestanden haben.

Unhaltbar ist bei jener zweiten annahme von hundert unzen reines silbers erstlich die meinung derjenigen welche dabei an zehn mal zehn denken, wonach nur 12½ mark herauskämen[9]. denn das h. s. gehört dem volksgebrauch, nicht den geschriebenen gelehrt bearbeiteten gesetzen an, und dem höheren alterthum, nicht der vom römischen christenthum durchdrungenen zeit; alt volksmäfsig ist aber nur das hundert von zwelf zichen. daher auch seine theile zu 60 und 80 fortschreiten, und als niþgiöld in der Gragas ältestem abschnitt, in dem baugatal, 120 aurar vertheilt werden. bei den Angelsachsen blickt das grofshundert wenigstens noch durch, bei den Sachsen haben es die alten gesetzbücher unverdrängt und deutlich.

Fürs andere mufs aber auch die ansicht aufgegeben werden dafs die 120 aurar nach *reinem* silber im h. s. der schiedsgerichte und des alltäglichen verkehrs verwerthet worden seien. zwar sind die niþgiöld des gesetzbuches in reinem silber gedacht, wie aus dem verhältnis der pfennige zur unze in der verrechnung hervorgeht, und selbst in der schlufsbemerkung, die das in den bufsen gesetzliche münzsilber bestimmt, liegt nicht sicher dafs später die nach geprägtem silber gezählte unze genügt hätte[10]. aber es ist nicht

9. ausgesprochen zuerst von Arngrim Jonsson (A. Jonae Vidalinus, der seit 1590 rector in Hôlum war, † 1648) de Islandicae gentis primordiis et veteri republica, in Stephan Stephenson de regno Daniae Lugd. 1629 s. 460 'cum liberi caedes plerumque centum unciis, hoc est, octo assibus (also 96 unciis) et quatuor unciis argenti defaecati constaret.'

10. Grag. 2, 187 *þat er silfr sakgildt í baugom..., er eigi se verra heldr enn lögsilfr et forna.*

wahrscheinlich dafs im gemeinen leben, dem der ausdruck hundert silbers angehört, wenn nichts weiter dazugesetzt wurde, nicht das gemeine silber sollte vorausgesetzt sein. dies ist auch wirklich ausgesprochen in der schon oben angezogenen einleitung zu der bestimmung des h. s. in der Gragas; und endlich ist der hohe werth von 15 mark r. s. ganz unvereinbar mit eben jener bestimmung des h. s. nach ellen, wie man auch die stelle wende. nach der allgemein angenommenen übersetzung enthält sie dafs das h. s. gleich war mit 4 (grofs) hundert und zwanzig ellen; wenn aber diese 500 ellen gleich 15 reinen marken gegolten hätten, also 100 gleich 3 mark oder 24 unzen, so käme heraus, dafs schon 4⅙ elle einer unze reines silbers geglichen hätten, während das gesetzbuch deutlich und wiederholt aussagt dafs 45 ellen auf die unze r. s. gerechnet werden sollen. es hilft nichts auf den unterschied der zeit zu verweisen, und zu sagen, das gesetzbuch aus dem 12n jahrh. möge eine andere bestimmung eingeführt haben als sie im anfang des 11n jahrh., auf welche die stelle vom h. s. zurücksieht, bestanden haben könne. nie kann 4⅙ elle ein eyrir r. s. gewesen sein, da 6 ellen erst den lögeyrir ausmachen, von dem der eyrir r. s. ein vielfaches ist, und den die Isländer in dieser bestimmung schon von Norwegen mit herübergebracht haben. ich gebe nachher eine neue auslegung der gesetzesstelle; aber auch mit dieser ist der hohe werth von 15 mark r. s. unverträglich.

Man mufs daher die dritte noch übrige ansicht durchzuführen suchen: das h. s. war *ein grofshundert von unzen des geprägten silbers,* und mithin, da Island niemals eigene, sondern vornehmlich norwegische münze hatte, welche von zeit zu zeit immer stärker mit kupfer vermischt wurde, ein mit der zeit *veränderlicher werth.* gemeine unzen gezählter münze hatte Jôn Arnason, doch mit der irrigen meinung, es seien nur zehnmal zehn im h. s. gewesen, angenommen [11].

Die richtige ansicht bewährt sich zunächst am sprachgebrauch und den zusätzen mit denen das h. s. in einigen alten geschichtsquellen vorkommt. des gegensatzes 3 *hundrud brendra* zu 3 *hundrud*

11. ob seine abhandlung je gedruckt wurde kann ich nicht ausmachen; in der kristn. s. 167 wird erzählt dafs J. Arnason, um die mitte des 18n jahrh. bischof von Skalholt, jenen werth, und zwar auf 48 oder 50 unzen r. s. bestimmt, gegen mehrere zuschriften von zeitgenofsen über diesen gegenstand verteidigte.

ist bereits gedacht. ein bestimmtes und klares zeugnis liegt in einer andern stelle, wo jemand sich ausmacht *fiogur hundrud silfrs af allgódu silfri* Isl. 2, 140. wäre es selbstverstanden gewesen dafs im h. s. reines erstattet wurde, so konnte es dem empfänger gleich viel sein, was für unreines silber gereinigt, oder nach dem werth des reinen mehr gezahlt wurde. der gutes silber ausbedingende zusatz beweist dafs der werth des h. s. nicht ein constanter, nicht ein ellenhundert, noch ein grofshundert von unzen reines silbers war, sondern ein je nach der güte des gangbaren silbers verschieden ausfallender, was auch immer hier mit dem guten gemeint war.

Einzig diese betrachtungsweise läst sich sodann auch mit der stelle in der Gragas vom h. s. vereinigen. es wird nämlich, wo davon die rede sein soll, 1, 500, um einen bestimmten werth in ellen auszudrücken, erst eine zeit genau bestimmt, die der annahme des christenthums in Island, und dann das damalige münzsilber, offenbar also im gegensatze zu einem nun verschlechterten, als das gesetzliche genau beschrieben. an einer anderen stelle, wo es gerade so beschrieben wird, 2, 187, heifst es 'das alte gesetzliche silber' *(lögsilfr et forna)*; dieses war mithin auch das im h. s. gemeinte, und konnte bei gerichtlichen klagen über forderungen aus jener zeit, vielleicht auch später, verlangt werden wo gutes silber besonders ausgemacht war.

Derjenige theil der stelle aber welcher nun die vergleichung des h. s. und der h. e. enthält fordert eine andere auffafsung als die gangbare. vollständig lautet sie 'in der zeit als das christenthum hierher nach Island kam gieng hier silber in allen grofsen zahlungen, weifses (gemünztes) silber *(bleikt silfr)*, welches den schnitt aushalten, zum gröfseren theil silber sein und so geschlagen sein sollte dafs 60 pfennige eine gewichtsunze reines silbers *(eyri veginn)* ausmachten; und es war da gezählt und gewogen einerlei. das war gleich grofses geld genannt: *C silfrs sem IV hundrod oc XX alna vádmála, ok verdr þá at halfri mörk vádmála eyrir*, d. h. nach der bisherigen übersetzung 'ein grofshundert silbers wie 4 grofshundert und zwanzig ellen vadmal, und da wird der eyrir zu einer halben mark vadmal.'

Es läfst sich leicht zeigen dafs diese übersetzung bei jeder annahme über den werth des h. s. widersprüche giebt, so bald man die beiden angaben der stelle nachrechnen und vergleichen will. der stärkste widersinn kommt heraus, wie oben schon ausgeführt ist,

wenn man das h. s. mit 15 mark reines s. gleich setzt, schon in der gleichung des ersten satzes. einen neuen widerspruch würde der zweite satz 'und da wird der eyrir' (doch wieder reines silbers) 'zu einer halben mark vadmal' (also zu 24 ellen, 4 sechselleneyrir) enthalten, da aus dem ersten satze derselbe zu $4\frac{1}{6}$ ellen geworden war. auch nach der voraussetzung der meisten Isländer, ein h. s. sei gleich 20 unzen reines silbers, läfst sich aus der so gefafsten stelle nichts machen als neue hypothesen. erstlich mufs man erfinden, die 20 ellen seien eine zugabe gewesen, um nur einklang zwischen dem ersten satz und seiner folgerung im zweiten satz zu gewinnen; denn die erste gleichung wird 20 unzen = 500 ellen, also 1 unze r. s. = 25 ellen, während die zweite in ihrem sinn nur heifsen kann, es wird eine unze r. s. somit zu 24 ellen. zweitens aber ist dieses ergebnis auch mit der ganzen übrigen Gragas in widerspruch, da die unze r. s. vielmehr zu 45 ellen berechnet ist (Grag. 1, 501) und rund zu 48 ellen (1, 392); man muste also die anwendbarkeit dieser bestimmung auf unsre stellen leugnen und zu der andern vermutung greifen, im anfang des 11n jahrh., als Island das christenthum annahm, hätten die rechnungsellen einen höheren werth gehabt und eine unze r. s. schon mit 24 ellen gleich gestanden [12]. will man aber erklären 'da wird der eyrir des gesetzlichen silbers (nicht des reinen) zu 24 ellen,' so ist das in übereinstimmung mit allen angaben des Gragas, wie ich beweisen werde, aber in widerspruch mit der voraussetzung das h. s. sei in reinem silber zu denken, und daher mit der form des satzes der als folgerung aus dem von h. s. auftritt.

Offenbar ist der ellenwerth, der einem h. s. gleich gesetzt ist, wenn man nur vier grofshundert und zwanzig darin sieht, zu gering. die möglichkeit einen höheren herauszubringen durch die voraussetzung, es möchten nicht rechnungsellen, sondern ellen wirkliches tuchs gemeint sein, deren preis meist doppelt so grofs und früher noch viel höher stand, wird eben so bald wieder zu nichte, wenn man die rechnung ausführt, und ist an sich nicht berechtigt, da in

12. B. Halthorson und danach Wilda s. 329. dafs früher einmal 24 ellen einer unze r. s. geglichen haben, also s. 24 oder ein h. e. gleich 5 unzen gewesen, ist auch deshalb unhaltbar, weil ein h. e. stets gleich einem kuhwerth war und ist, dieser aber, unabhängig vom preis des thieres, in Norwegens alten rechtsbüchern $2\frac{1}{2}$ unze r. s., in Island $2\frac{2}{3}$.

der Gragas die mark ellen auch mit dem zusatz vâdmâla doch die rechnungsmark bezeichnet[13].

So entsteht die nothwendigkeit, nicht die fragliche stelle 1, 500 zu befsern, sondern anders zu übersetzen, nämlich 'das war gleich grofses geld genannt, *ein hundert silbers und vier und zwanzig hundert ellen* vadmal, und da wird der eyrir zu einer halben mark vadmal.' so dafs mit dem eyrir des schlufssatzes dieselbe unze des gesetzlich bestimmten münzsilbers (lögeyrir) gemeint ist wovon 120 im h. s. anzunehmen sind.

Diese auffafsung läfst sich durch den sprachgebrauch rechtfertigen, sie allein giebt volle genauigkeit in der gleichung selbst und ihrer folgerung, und nur diese gewährt einheit mit allen übrigen angaben des gesetzbuches. nach altnordischem gebrauch nämlich steht bei verbindung von zehnern und einern nicht nur der einer sondern auch das gezählte selbst vor den zichen: *þrer kirkiur ok femtigi* VG. s. 74; *fiorir vetr ok tuttugu* Isl. 1, 15; *fiorir menn ok tuttugu* 1, 167; sind nun das gezählte hunderte, wie hier kirchen, jahre, männer, so wird es lauten *fiogur hundruð ok tuttugu;* da nun unser text heifst *IV hundroð ok* XX, so ist die übersetzung '24 hundert ellen vadmal' berechtigt.

Die gleichung selbst wird nun genau in ihren theilen wie in ihrer folgerung. 120 unzen lögsilfr sind 24 hundert ellen. der erste theil reduciert sich auf 15 mark lögsilfr, der andere theil, da 1 hundert ellen gleich $\frac{1}{3}$ mark rein silber ist (Grâg. 1, 501) ergiebt 8 mark rein silber, so dafs die gleichung nun lautet 15 mark lögsilfr sind 8 mark rein. dies ist nun aber auch der werth der sich für 15 m. s. ergiebt, wenn man sie auf rein silber zurückführt, nach der in jener stelle unmittelbar vorhergehenden bestimmung über den gehalt des lögsilfr, 'es war so geschlagen dafs 60 pfennige einen gewogenen eyrir (reines silbers) ausmachten'; denn da der pfenning Norwegens $\frac{1}{16}$ loth wog[14], der eyrir aber oder die unze 2 loth, so waren damals $\frac{60}{16}$ loth gemünztes silber gleich 2 loth reines silbers, oder 60 loth münze gleich 32 loth rein silber, folglich verhielt sich das münzsilber zum reinen wie 15 : 8.

Auch die folgerung in dem letzten satze des textes 'und da

13) deutliche belege: *þat er lögeyrir: VI alnar vâdmâls* Grag. 1, 392. *tolf merkr vâdmâla* 2, 404. *ok bioda honum med X aura vâdmâla* 1, 300. *virda til vâdmâla* 2, 370. *virda til VI alna aura* 1, 208.

14) (C. Thomsen) leitf. zur nord. alterthumskunde s. 85.

wird der silbereyrir zu einer halben mark vadmal' ist jetzt eine strenge, nicht etwa nur ungefähr zutreffende. denn ist ein hundert silbereyrir gleich mit 24 hundert ellen oder mit 4 hundert sechselleneyrir, so ist ein silbereyrir genau gleich 4 sechselleneyrir oder einer halben mark vadmal.

Dieser folgesatz nun erweist sich nicht nur in übereinstimmung mit der obigen angabe über die alten silberpfennige, verglichen mit dem werthe der ellen in reinem silber Grag. 1, 501[15], sondern auch mit dem von Wilda als widersprechend bezeichneten satze, Grag. 1, 357. 2, 187, von pfennigen deren 10 einen eyrir gemacht hätten, was natürlich nur von sechselleneyrir gelten kann[16]. da 7½ der sechselleneyrir auf den eyrir reines silbers gehn, welcher so viel werth ist als 60 pfennige, so erwartete man allerdings (60 div. durch 7½, also) 8 pfennige für den sechselleneyrir. allein das gesetzbuch bemerkt an unserer stelle 'damals war gezählt und gewogen einerlei' was vom eyrir nicht wahr ist, sondern sich nur auf den pfennig beziehen kann, der öfter in der Gragas den zusatz 'gewogen' hat, wenn er der 60ste theil des eyrir veginn ist. daraus geht hervor dafs der münzpfennig inzwischen wieder geringer worden war: im jahr 1000 waren nur 15 theile silber und 8 theile zusatz; der jetzige pfennig in der zählung des gesetzbuches im 12n jh. hatte, das lernen wir aus unsern stellen, nur $\frac{4}{5}$ des alten lögsilfr. auch dieses verhältnis des münzsilbers im 12n zu dem des 11n jahrh. war, wie ich anderwärts aus norwegischen rechtsquellen erweise, das thatsächliche.

Nach allen seiten hin gewinnt also die vom sprachgebrauch geforderte annahme volle bestätigung: das h. s. war ein grofshundert von unzen gemünzten silbers, welche unzen aus 30 gezählten pfennigen bestanden, ein werth welcher mit der schnell geringer werdenden ausprägung des cursierenden silbers gleichen schrittes sinken muste. die richtig verstandene stelle des Gragas sagt aus dafs er ums jahr 1000 in Island *acht marken* r. s. gleich stand oder 24 h. e.; während er, wenn er schon galt als noch rein oder fast rein silber ausgeprägt wurde, eine kurze zeit auch volle 15 mark r. s. gewesen sein kann.

15. wo es heifst 60 sechselleneyrir machen 1 mark r. s.; so sind 4 sechselleneyrir = $\frac{1}{15}$ mark oder $\frac{8}{15}$ des eyrir reines silbers, dies letztere ist aber nach dem obigen verhältnis zum lögsilfr eben dessen eyrir.

16. *penningr skal hinn tiundi lutr eyris vera* 1, 357.

Verfolgen wir nun noch den *werth des h. s. in den folgenden jahrhunderten* geringerer münzung, so kommt uns zunächst für das 12e jahrhundert, in dessen erster hälfte die Gragas verfaſst wurde, zur berechnung die oben aus mehrern stellen des gesetzes gewonnene folgerung entgegen, der nun unterschiedene gezählte pfennig (penningr taldr) war nur $\frac{4}{5}$ des alt gesetzlichen, jetzt penningr veginn genanten, die jetzigen 30 pf. der unze galten also nur 24 der alten: somit waren die 120 unzen gleich mit 2880 alten pfennigen, deren 60 auf die reine unze giengen, also auch gleich mit 48 reinen unzen. das h. s. war jetzt nur von 6 *mark silber* reingehalt, und demgemäſs auch nur 18 h. e. ellen werth. wenn daher für das aufsagen der christengesetze nach der Niala 3 mark silber, nach der kristni $\frac{1}{2}$ h. s. gegeben wurde, so können beide angaben richtig sein, die eine ist nur in etwas späterem sinne reduciert.

Noch später kam das norwegische geld, wenn es bloſs gezählt wurde, auf $\frac{1}{4}$ des gewognen reinen silbers, als die gewogene münzmark ein drittel der reinen enthielt. dies war nach den urkunden der fall im 13n und 14n jahrh. damals konnte das h. s., wo noch davon gebrauch gemacht wurde, in Island gar nur den werth von dreiſsig unzen oder $3\frac{3}{4}$ *mark r. s.* haben und wenn die mark noch wie früher 3 h. s. war, nicht ganz 12 h. e. die Svarfdœlasaga wurde mehrmals bis ins 14e jh. umgeschrieben. hier werden 12 h. e. für den todtschlag eines Hrani gezahlt; das wäre danach noch ein nominelles h. s., aber nicht mehr das alte an werth. in übereinstimmung damit sind die 6 h. e. für Örn, der nur hûskarl war, aber sehr abweichend die 6 h. s. für mutwillige tödtung eines vollkommen freien, die am wirklichen werthe zwei alten gleichen[17]. nach derselben sage wird für eine schöne sklavin 3 h. s. gefordert als ein sehr hoher preis. er überschritte alles verhältnis, wenn nicht der werth des h. s. sehr gesunken war. in der Laxdœlasaga (12s oder anf. des 13n jh.) heiſst 3 mark reines silbers der dreifache werth einer sklavin. der höchste preis der mir sonst vorgekommen ist für eine sklavin ist 1 mark goldes d. i. 8 mark r. s. in fornm. 10, 227. möglich daſs die schnelle zunahme des kupfers im münzsilber das frühe verschwinden der rechnung nach h. s. veranlaſst hat.

17. die stellen finden sich beziehungsw. Isl. 2, 189. 144. 143. weiterhin in derselben saga stehn einmal 2, 145 auch für einen hûskarl als buſse 6 hundrud silfrs. hier mag silfrs zu streichen sein, da früher für den hûskarl nur 6 hundrud d. h. h. e. vorkamen.

Was zuletzt den *gebrauch des h. s.* betrifft, so herscht er erstlich in *Island* von anfang an im privatleben, in den volksmäfsigen verträgen der schiedsgerichte des handels und des lohnes, meist neben dem h. e., doch namentlich überwiegend in den wehrgeldern der heidnischen und ersten christlichen zeit. keine einzige gesetzliche bufse ist danach bestimmt; das rechtsbuch nennt diese art von geldsumme nur einmal in seinem ganzen umfange, wie es scheint, als eine alterthümliche: im süden also mag sie schon im 12n jahrh. in abnahme gekommen sein. fast mit ausschlufs anderer rechnungsarten besteht das h. s. in den wenn auch jetzt oder noch einige zeit später niedergeschriebenen sagen welche begebenheiten aus dem 10n und 11n jh. erzählen, in allen wehrgeldern der Nialssaga, der Broddhelga und Liosvetningasaga. so auch in den sagen von Vigaskuta, Vallaliot und den Svarfdœlir (10s jh.), wo sich auch h. e. in schiedsgerichten daneben zeigen. ebenso in der Fostbrœdrasaga und in der von Biörn Hitdœlakappi, die sich im 11n jahrh. und ebenfalls im nördlichen Island bewegen. dagegen die Sturlungasaga, welche die geschichte von 1110—1264 enthält, hat sowohl in den wehrgeldern und abfindungen der kürzeren erzählungen aus dem 12n jh. als in den ausführlicheren des 13n jh. nur ellenhunderte, zuweilen mit dem zusatz vadmala, gewöhnlich unbenannte, und zwar bis zu sehr grofsen zahlen, aber auch nicht einmal mehr das h. s. wenigstens im anfang des 13n jh. mag hier die rechnung nach h. s., wenn auch noch in nördlichen theilen nicht ganz erloschen, doch im ganzen aufser gebrauch gekommen sein. zwischen 1211 und 1217 kam ein in Island sehr berühmter rechtsfall vor, wobei das schiedsgericht eine menge von hohen bufsen verfügte. ein Rafn Sveinbiarnarson war in seinem hause durch einen bewaffneten haufen überfallen und ermordet, dabei haus und hof verbrannt, das gut geraubt, und die bewohner der umliegenden höfe gebunden worden, zugleich war zweien von Rafns hausleuten der fufs abgehauen. darauf wird entschieden: von den helfern werden fünf auf immer verwiesen, die übrigen, wie der anstifter auf fünf jahr, jeder der helfer zahlt 3 hundert, der anführer 120 hundert für den mord, für jeden der abgehauenen füfse 30 hundert, an den eigner des handels aber, Rafns nächsten verwandten, noch aufserdem 30 hundert. mehrere sagen z. b. die nach Rafn Sv. benannte, und die Sturlunga erzählen den fall mit denselben angaben, überall nur in ganz unbenannten hunderten, welche natürlich h. e. sind, und selbst die hauptbufse

von 120 h. e. überschreitet das mafs der alten in der Niala vorkommenden nicht besonders, da dort das gewöhnliche wehrgeld 2 h. s. also 2 mal 24 h. e. war, höheres aber bis auf 6 und 8 h. s. stieg. sieht man blofs auf die zahl der hunderte von ellen, so waren die 8 h. s. = 192 h. e. aber die Sturlunga hat später allerdings viel gröfsere bis zu 240 ja zu 360 h. e. ein andrer vielerzählter fall ist die von Haflidi 1122 geforderte bufse, die alle quellen nur nach h. e. ausdrücken.

In *Norwegen* ist sicher die heimat des isl. h. s. zu suchen, wie von dort auch das h. e. und die gesammte ellenrechnung herüberkam. die norwegischen gesetzbücher haben es so wenig als das isländische in ihre bufsbestimmungen aufgenommen, in den südlichen ist nach kühen, ellen und marken, in dem nördlichen nur nach marken und unzen des münzsilbers gerechnet. die geschichtsquellen geben wenig rechtshändel, und nicht mit der vorliebe der Isländer die entscheidungen der schiedsgerichte in allen einzelheiten. doch kommt es hier und da noch vor, so in der besprochenen stelle des Heimskr. 5, 172. auch in *Dänemark* mufs es in sehr frühen zeiten einheimisch gewesen sein, wie ich aus der folgenden zusammenstellung erbringe.

Es ist bekannt dafs die fremden ansiedler welche das ganze nördliche und östliche *England* überzogen hatten unter den angels. königen, auch nachdem sie von diesen unterworfen waren, ihre heimatliche rechtssitte, das danalag, fortbehalten durften. dafs es mehrere nördliche stämme waren, und dafs sie gleichmäfsig die gewohnheit nach hunderten zu rechnen fortsetzten, ersehen wir aus den leges Edwardi confessoris, die noch eine bestimmung aus des zweiten Wilhelms zeit 1087—1100 enthalten, in der stelle wo es vom bruch des königsfriedens heifst 'quicumque scienter infregerit eam: *XVIII hundreda in Danelaga*' (sc. solvat), wozu c. 31 derselben gesetze die erläuterung giebt *forisfacturum hundredi Dani, Norwegienses VIII lib. habebant,* übereinstimmend mit der angabe in Wilhelms des eroberers gesetzen, jene verletzung des königsfriedens sei mit 144 pfund zu büfsen. zu diesem zeugnis aus dem ende des 11n jahrh. kommen andere aus dem anfang und aus der zweiten hälfte desselben. in Ethelreds zu Wanetinge gegebnen verordnungen heifst es c. 2 *and þdt grið, þat se ealdorman and conges geréfa on fíf burga geþincða sylle, béte man mid XII hundrum,* im burgbann *mid VI hundrum,* der friede den man in einem gerichtsbezirk

(*wápentác*) giebt mit 1 hundert, den im bierhaus gegebenen bei einem todten mit 6 halbmark, bei einem lebendigen mit 12 oran wo zugleich die den rein ags. gesetzen fremden bestimmungen nach marken und unzen (*ora* = norw. *aurir*) beweisen dafs man skandinavische rechtssitte und rechnungsweise vor sich hat und dafs jenes hundred ein grofshundert von unzen zusammenfafst. die sache wird nicht geändert dadurch dafs weiterhin in den Wanetinger gesetzen geschrieben ist *lecge ân C tô vedde . . . gilde ân C;* diese schreibung beweist auch im isl. rechtsbuch nicht ein römisches hundert. auch in dem 1087 beendigten dômesdaybôc findet sich wo von nördlichen gegenden die rede ist, nie für den süden, das büfsen mit hundreden was man fälschlich als ein büfsen in gemeinschaft mit gerichtsbezirken genommen hat. so wird von Lincolneshire gesagt *pax manu regis vel sigillo eius data, si fuerit infracta, emendatur per XVIII hundret. unum quodque hund. solvit VIII lib. duodecim hund. emendant regi et VI comiti.* in etwas befserem latein wird diese hundertbufse anderwärts angeführt *in Snotinghamscire et in Derbiscire pax regis manu vel sigillo data, si fuerit fracta, emendatur per XVIII hundret, unumquodque hund. VIII lib.* dieselbe bufse auf höchsten friedensbruch war in anderen landestheilen geringer; in York, sagt eben das verzeichnis, *regi solummodo emendatur per XII hund. unumquodque hund. VIII lib.* in Kent standen darauf nur einfache acht pfund, in Cestershire gar nur C solidi.

Ich kann den gebrauch des h. s. bei den Dänen und Norwegern im alten England ferner bis ende des 12n jh. und rückwärts bis anfang des 10n jh. belegen. die geschichte der kirche von Hagustald in Northumbrien, welche Twysden veröffentlichte, wurde von einem dasigen prior Ricard verfafst, der 1190 starb. darin heifst es *si quis igitur quemlibet cuiuscunque flagitii reum et convictum infra* (l. *intra*) *quatuor cruces quae sunt extra villam de Hestaldasham capit et retinet, universali iudicio II hundredh emendalit, si vero infra* (l. *intra*) *villam, IV hundredh, si vero intra muros atrii ecclesiae, VI hundredh, si autem intra ecclesiam, XII hundredh, si vero intra valvas chori, XVIII hundredh . . . in hundredh VIII librae continentur.* ein anderes jedesfalls viel früheres zeugnis gewährt die historia sancti Cuthberti. sie schliefst mit einer urkunde könig Athelstâns, worin viele kostbarkeiten geschenkt werden, danach heifst es *implevit autem praedictas cuppas pecunia*

optima et iussu ipsius obtulit totus exercitus eius sancto Cuthberto 12 *hundred et eo amplius.*

Dafs das h. s. nicht erst durch die dänische herschaft seit Knut dem grofsen nach England kam, beweist sicher die obige stelle aus Ethelreds gesetzen. aller wahrscheinlichkeit nach bestand es schon im 9n jh. in dem dänischen reiche in Ostanglien, dessen könig Guthrun († 892) in den verträgen mit ags. königen die rechnung nach halbmarken und unzen hat, wie auch die gesetze von Wanetinge, in denen daneben das h. s. steht.

Die schwierige frage wie nun die hundert unzen der Skandinavier in England zu berechnen sind, dafs sie im 11n jh. acht englische pfund an werth haben könnten, und wie es sich erklärt dafs sie in norwegischem gelde in eben dem jahrh. nur acht mark r. s. galten, beantworte ich in einer eignen untersuchung über die mafs und werthverhältnisse der Angelsachsen, die ich sobald sich ein verleger findet zu veröffentlichen denke. das aber bestätigt sich schon jetzt aus der ags. parallele, ein hundert, welches bei den Norwegern in England 8 pfund oder 96 unzen betrug, konnte nicht bei den Norwegern in Island ein ellenhundert sein und nur 20 unzen gelten; auch konnten die darin enthaltenen 120 unzen nicht reine silberunzen, sondern nur gezählte münze bedeuten, sonst würde sie Wilhelm der eroberer nicht auf 96 reduciert haben, da seine einkünfte aus dem nördlichen lande zumeist in solchen hunderten bestanden.

Die gewohnheit selbst, bei zahlen die gezählte einheit besonders in silber auszulafsen, ist übrigens uralt. bei den Hebräern, wo die einheit in allen gesetzlichen bufsen der sekel ist, heifst es 20 silbers, tausend silbers im texte gen. 37, 28. 20, 16. und *bonum mihi lex oris tui super milia auri et argenti* ps. 118, 72 vulg., was der Angelsachse ebenso *þûsende goldes and seolfres* wiedergiebt, da auch die Angelsachsen unbenannte tausende hatten, von verschiedenen einheiten. dafs auch die Franken und andre hochdeutsche stämme ehedem hunderte silbers hatten ist zu erwarten.

MARBURG. DIETRICH.